

## **Vorläufiges Finanzstatut vom Wirtschaftsministerium genehmigt**

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 3. September 2010, Aktenzeichen 3-4233.44/62 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt am 02. Dezember 2009 aufgrund von § 105 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 - 10 sowie § 106 Abs. 1 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 6 und § 36 der Kammersatzung nachstehendes vorläufiges Finanzstatut:

## Inhalt

Teil I: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	3
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Nachtragswirtschaftsplan	4
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	4
§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit	4
§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	4
§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung	5
§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung	5
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling	5
§ 13 Buchführung	5
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	5
§ 15 Rücklagen	6
§ 16 Controlling	6
Teil VI: Jahresabschlussprüfung	6
§ 17 Prüfung des Jahresabschlusses	6
§ 18 Rechnungsprüfungsausschuss	6
Teil VII: Schlussvorschriften	7
§ 19 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Erfolgsplan	
Anlage 2: Finanzplan	
Anlage 3: Bilanz	
Anlage 4: Die Produkt- und Leistungsbereiche	

## Teil I: Anwendungsbereich

### § 1 Anwendungsbereich

- 1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- 2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

## Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

### § 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- 2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2), sowie den Anlagen Beitragsfestsetzung und Stellenübersicht.
- 2) Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

### § 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

### § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.
- 2) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassenkredite aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird im Wirtschaftsplan festgelegt.

### Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

#### § 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- 1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. In den Erläuterungen zum Erfolgsplan soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
- 2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- 3) Wesentliche Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

#### § 8 Nachtragswirtschaftsplan

- 1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn er sich erheblich verändert und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 vom Hundert überschritten wird.
- 2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

## Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

### § 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- 1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- 2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- 3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
- 4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 vom Hundert, mindestens um 5.000 Euro überschreiten, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.

### § 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- 1) Die angesetzten Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 vom Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit dadurch die Summe der gesamten Betriebsaufwendungen nicht überschritten wird und die Aufwendungen unvorhergesehen und unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan, mindestens aber 5.000 Euro, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.
- 2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen ab einer Mindestgröße von 5.000 Euro der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.
- 3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
- 4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

### § 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- 1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- 2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- 3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
- 4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- 5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

### § 12 Beauftragte(r) für die Wirtschaftsführung

- 1) Bei der Handwerkskammer ist ein(e) Beauftragte(r) für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
- 2) Der/Die Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der/Die Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

- 3) Der/Die Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

## Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

### § 13 Buchführung

- 1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- 2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

### § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuches.
- 2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung, dem Anhang sowie der Finanzplanabrechnung.  
In den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen.
- 3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- 4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

### § 15 Rücklagen

- 1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- 2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft - ohne Inanspruchnahme von Krediten - wird eine Betriebsmittel- und Investitionsrücklage gebildet. Sie soll 30 vom Hundert der durchschnittlichen Summe aller Kammeraufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.

### § 16 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen sowie Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

## Teil VI: Jahresabschlussprüfung

### § 17 Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.
- 2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

### § 18 Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
  - a) der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
  - b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
  - c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

## Teil VII: Schlussvorschriften

### § 19 Inkrafttreten

Dieses vorläufige Finanzstatut tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die bisherige Haushalts- und Kassenordnung (HKO) der Handwerkskammer Konstanz vom 16.07.1997, zuletzt geändert am 19.12.1997, tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 03.09.2010, Aktenzeichen 3-4233.44/62 genehmigt, am 06.09.2010 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 9. September 2010

Präsident  
gez. Bernhard Hoch

Hauptgeschäftsführer  
gez. Georg Hiltner

## Anlage 1 zum Finanzstatut – Erfolgsplan- Gesamtdarstellung der Handwerkskammer

Bezeichnung	Plan / 2010	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
<b>Erträge aus Beiträgen</b>			
1. Handwerkskammerbeiträge			
2. AFA-Beiträge			
<b>Erträge aus Gebühren</b>			
3. Prüfungen			
4. Bildungsmaßnahmen			
5. Verwaltungs- und sonstige Gebühren			
<b>Erträge aus Entgelten</b>			
6. Fortbildungskurse			
<b>Erträge aus Zuwendungen</b>			
7. Zuschüsse Bund			
8. Zuschüsse Land			
9. Zuschüsse ESF und Sonstige			
<b>Andere Erträge</b>			
10. Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
11. Sonstige ordentliche Erträge			
12. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen			
13. Andere aktivierte Eigenleistungen			
<b>ordentliche Erträge</b>			
<b>Sachaufwand und bezogene Leistungen</b>			
14. Prüfungen			
15. Bildungsmaßnahmen			
<b>Besondere Kammeraufwendungen</b>			
16. Vollversammlung, Vorstand, Ausschüsse			
17. Besondere Kammeraufgaben			
<b>Personalaufwand</b>			
18. Gehälter			
19. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
<b>sonstige ordentliche Aufwendungen</b>			
20. Raum- und Energiekosten			
21. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
22. Geschäftsaufwendungen			
23. Rückzahlung und Weitergabe von Zuwendungen			
24. sonstige ordentliche Aufwendungen			

## Anlage 1 zum Finanzstatut – Erfolgsplan- Gesamtdarstellung der Handwerkskammer

Bezeichnung	Plan / 2009	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
<b>Abschreibungen</b>			
25. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
26. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens			
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>			
<b>Ordentliches Ergebnis</b>			
27. Erträge aus Beteiligungen			
28. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
29. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
30. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
31. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
<b>Finanzergebnis</b>			
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit</b>			
32. Außerordentliche Erträge			
33. Außerordentliche Aufwendungen			
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>			
34. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
<b>Jahresergebnis</b>			
35. Zuführung/Entnahme abgeleitetes Eigenkapital			
36. Zuführung/Entnahme Betriebsmittelrücklagen			
<b>Bilanzergebnis</b>			

Konstanz, den 26.10.2009/ pf

**-Anlage 2 zum Finanzstatut -Finanzplan -**

Bezeichnung	Plan / 2010	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
2. Grundstücke und Gebäude			
3. Technische Ausstattung, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4. Finanzanlagen			
<b>I. Investitionen</b>			
<b>Summe I</b>			
5. Jahresverlust			
6. Auflösung von Sonderposten			
7. Auflösung von Rückstellungen (langfristig)			
8. Rückzahlung von Verbindlichkeiten			
9. Gewährung von Darlehen			
10. Rückzahlung von Investitionszuschüssen			
<b>II. Finanzbedarf</b>			
<b>Summe II</b>			
11. Jahresüberschuss			
12. Abschreibungen des Anlagevermögens			
13. Abgänge des Anlagevermögens			
14. Zuführungen zu Rückstellungen (langfristig)			
15. Rückfluss aus Wertpapieren			
16. Zufluss aus Ausleihungen			
<b>III. Eigenfinanzierung</b>			
<b>Summe III</b>			
17. Zufluss aus Investitionszuschüssen			
18. Aufnahme von Verbindlichkeiten			
<b>IV. Außenfinanzierung</b>			
<b>Summe IV</b>			
Veränderung des Gesamt- Finanzmittelbestandes zum 31.12.2009 ( Summe III + Summe IV - Summe I - Summe II)			
= davon: Geldmittel davon: kurzfristige Vermögensgegenstände/ Verbindlichkeiten			

Konstanz, den 26.10.2009 pf

## **Vorlage für Vollversammlung am 02.12.2009**

### **Anlage 3 zum Finanzstatut – Bilanz-**

#### **AKTIVSEITE**

##### **A. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Kammerbetriebes**

##### **B. Anlagevermögen**

###### **I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

###### **II. Sachanlagen**

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Ausstattung und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

###### **III. Finanzanlagen**

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Genossenschaftsanteile
7. Sonstige Ausleihungen

##### **C. Umlaufvermögen**

###### **I. Vorräte**

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse und Waren
3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

###### **II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Sonstige Vermögensgegenstände

###### **III. Wertpapiere**

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

###### **IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

##### **D. Rechnungsabgrenzungsposten**

Konstanz, den 26.10.2009 pf

#### **PASSIVSEITE**

##### **A. Eigenkapital**

###### **I. Abgeleitetes Eigenkapital**

###### **II. Betriebsmittelrücklagen**

##### **B. Sonderposten für Investitionszuschüsse**

##### **C. Rückstellungen**

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen

##### **D. Verbindlichkeiten**

1. Anleihen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
3. Erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
7. Sonstige Verbindlichkeiten

##### **E. Rechnungsabgrenzungsposten**

## Produkt- und Leistungsbereiche

<b>Fibu-Buchungsbereich 1</b> <b>= Verwaltung und Organisation</b>	Produkt- und Leistungsbereich 10 <b>Bereichsleitung HGF</b>	Stabstelle Büroorganisation Referent HGF Geschäftsleitung, Kammerorgane, Handwerksorganisation, Ehrungen
	Produkt- und Leistungsbereich 11 <b>BA Rottweil</b>	Fort- und Weiterbildung Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA)
	Produkt- und Leistungsbereich 12 <b>BA Waldshut</b>	Fort- und Weiterbildung Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA)
	Produkt- und Leistungsbereich 13 <b>BA Konstanz</b>	Fort- und Weiterbildung Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA)
	Produkt- und Leistungsbereich 14 <b>BA Singen</b>	Fort- und Weiterbildung Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) ÜBA-Planung
	Produkt- und Leistungsbereich 15 <b>MZ VS</b>	Fort- und Weiterbildung
	Produkt- und Leistungsbereich 16 <b>FB Wirtschaft und Arbeit</b>	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht, Exportberatung/CH
	Produkt- und Leistungsbereich 17 <b>FB Personalentwicklung und -verwaltung</b>	Personalentwicklung, -verwaltung
	Produkt- und Leistungsbereich 18 <b>FB Kommunikation und Marketing</b>	Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit Meisterschule/e-learning

<b>Fibu-Buchungsbereich 2</b> <b>= Bereich Recht, Bildung und Beratung</b>	Produkt- und Leistungsbereich 20 <b>Bereichsleitung Recht, Bildung und Beratung</b>	Stabstellenteam HGF, Organisation und Rechtsberatung, Sachverständige,
	Produkt- und Leistungsbereich 21 <b>FB Existenzgründung</b>	Starter Center, Handwerksrolle
	Produkt- und Leistungsbereich 22 <b>FB Unternehmensberatung</b>	Betriebswirtschaftliche Beratung Technologieberatung, Umweltschutzberatung,
	Produkt- und Leistungsbereich 23 <b>FB Berufliche Bildung und Ausbildungsberatung</b>	Berufsbildung, Ausbildungsberatung, Nachwuchswerbung
	Produkt- und Leistungsbereich 24 <b>FB Prüfung und Lehrlingsrolle</b>	Lehrlingsrolle, Ausbildungsprüfungen, Meisterprüfungen, Fortbildungsprüfungen
	Produkt- und Leistungsbereich 25 <b>FB Kontaktstelle Frau und Beruf</b>	Weiterbildungsberatung Frauenakademie
<b>Fibu-Buchungsbereich 3</b> <b>= Bereich Finanzen und Verwaltung</b>	Produkt- und Leistungsbereich 30 <b>Bereichsleitung Finanzen und Verwaltung</b>	Stabstelle Innere Verwaltung Zentrale Dienste Controlling AfA-Planung
	Produkt- und Leistungsbereich 31 <b>FB Finanzen und Beitrag</b>	Kammerbeitrag, Buchführung, Jahresabschluss, Haushaltsplanung
	Produkt- und Leistungsbereich 32	
	Produkt- und Leistungsbereich 33 <b>FB Bau und Beschaffung</b>	Investitions- und Bauvorhaben, Beschaffungen, Versicherungen
	Produkt- und Leistungsbereich 34 <b>FB IT Informationstechnologie</b>	IT-Kommunikationsgeräte, Wartung und Sicherung